

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.12.1982

Geschäftszahl

82/16/0103

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 82/11/0074 B 16. März 1982 RS 1

Stammrechtssatz

Ausführungen darüber, dass kein Wiedereinsetzungsgrund vorliegt, wenn der Antragsteller im Wiedereinsetzungsantrag nicht darauf hinweist, sein Vertreter (Rechtsanwalt) sei der ihm obliegenden Überwachungspflicht hinsichtlich der Kanzleileiterin, der er den Auftrag erteilt haben soll, dem Verbesserungsauftrag des VwGH (Vorlage einer weiteren Bescheidausfertigung) zu entsprechen, nachgekommen, und aus dem auf die wiedervorgelegte Beschwerde gesetzten und vom Rechtsvertreter unterschriebenen Vermerk "Wiedervorlage nach Verbesserung durch Anschluss einer weiteren Ausfertigung" zu erschließen ist, dass der Vertreter anlässlich der Vorlage der Aktenstücke (Anschluss einer weiteren Beschwerde - statt Bescheidausfertigung) durch seine Kanzleileiterin auch tatsächlich seine Überwachungspflicht nicht erfüllt habe.